Dauerparkkarte

Bestimmungen zur Dauerparkkarte Beromünster

- Diese Parkkarte berechtigt die Inhaberin/den Inhaber zum Parkieren auf allen gebührenpflichtigen Dauerparkierplätzen «D» sowie der Spezialparkierzone «Schanz» und „Schwimmbad“ der Gemeinde Beromünster gemäss Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund und den entsprechenden Parkierzonenplänen.

- Vorbehalten bleiben von der Gemeinde aus wichtigen Gründen (Bauarbeiten, öffentliche Anlässe etc.) verfügte oder von der Polizei nach Strassenverkehrsrecht angeordnete temporäre Parkierungsbeschränkungen.

- Diese Parkkarte schafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Für Parkschäden wird jede Haftung abgelehnt.

- Das Fahrzeug darf nicht mehr als drei Tage ununterbrochen auf demselben Platz abgestellt werden. Ausnahmen nur mit Zustimmung der Gemeinde.

- Wird die Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen nicht benützten Monate unter Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 zurückerstattet.

Bei übertragbaren Dauerparkkarten in Papierform gilt zudem

- Die Parkkarte ist übertragbar. Bei Verlust erfolgt keine Rückzahlung bezahlter Gebühren.

- Wer eine Parkkarte fälscht, abändert oder eine von einem Dritten hergestellte Parkkarte dieser Art verwendet, macht sich nach Art. 251 StGB der Urkundenfälschung strafbar.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Beromünster hingewiesen.

Beromünster, 5. Dezember 2023 / Ergänzung 19. März 2025